

Anrechnung einer KJP Ausbildung auf die PP Ausbildung

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Landesprüfungsämter hat in ihrer Sitzung am 14.05.2014 mehrheitlich beschlossen, dass bis zu 2/3 einer KJP Ausbildung auf die PP Ausbildung angerechnet werden könne. In jedem Fall ist jedoch eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

In dieser Betrachtung sind entsprechend der APrV die Defizite der abgeschlossenen Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung zu ermitteln. Diese Einschätzung ist vom Ausbildungsinstitut zu treffen, mit einem Vorschlag über die Dauer und die Inhalte der weiteren Ausbildung. Der Vorschlag sollte auch konkret die noch erforderliche Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
 2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
 3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
 4. der Selbsterfahrung nach § 5
- enthalten, die erforderlich sind um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die endgültige Entscheidung trifft das LPA.